

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Daniel Born SPD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Finanzen**

**Zahlungsrückstände des Landes gegenüber dem Landkreis  
Karlsruhe**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die aktuellen Zahlungsrückstände des Landes Baden-Württemberg gegenüber dem Landkreis Karlsruhe?
2. Wie teilen sich diese Zahlungsrückstände nach Sachbereichen auf (zum Beispiel Integration, Bildung, Soziales usw.)?
3. Bis zu welchem Jahr reichen diese Zahlungsrückstände zurück?
4. Welche Gründe führt die Landesregierung dafür an, dass in diesen Fällen bislang keine Zahlungen erfolgt sind?
5. Plant die Landesregierung, die Zahlungsrückstände zeitnah auszugleichen?
6. Wenn Frage 5 verneint wird, warum nicht?
7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung grundsätzlich, um eine zeitgerechte Abwicklung von Ausgleichs- und Erstattungszahlungen gegenüber den Landkreisen sicherzustellen?

11.7.2025

Born SPD

### Begründung

Die Landkreise in Baden-Württemberg übernehmen im Auftrag des Landes eine Vielzahl wichtiger Aufgaben – unter anderem in den Bereichen Integration, Bildung, Soziales und Geflüchtetenunterbringung. Für diese Aufgaben ist eine verlässliche und zeitnahe Refinanzierung durch das Land zwingend notwendig. Zahlungsrückstände gefährden die Liquidität und Planungssicherheit der Landkreise und können zu Engpässen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben führen. 80 Prozent der 35 Landkreise in Baden-Württemberg können ihre Haushalte aus den laufenden Einnahmen nicht mehr ausgleichen. Auch im Landkreis Karlsruhe steigen die Kosten zur Bewältigung der Aufgaben, die im Auftrag des Landes übernommen werden, stetig an. Verschiedentlich wurde an mich der Hinweis herangetragen, dass die spezifische Situation im Landkreis Karlsruhe schwierig sei, da er, auch aufgrund von Zahlungsrückständen des Landes gegenüber dem Landkreis Karlsruhe, mit einem Finanzierungsdefizit konfrontiert sei. Mit dieser Kleinen Anfrage soll herausgefunden werden, woran das genau liegt bzw. ob und wie Abhilfe geschaffen werden kann.

### Antwort

Mit Schreiben vom 4. August 2025 Nr. FM2-2221-34/3/14 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit allen Ministerien des Landes Baden-Württemberg die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie hoch sind die aktuellen Zahlungsrückstände des Landes Baden-Württemberg gegenüber dem Landkreis Karlsruhe?*
- 2. Wie teilen sich diese Zahlungsrückstände nach Sachbereichen auf (zum Beispiel Integration, Bildung, Soziales usw.)?*
- 3. Bis zu welchem Jahr reichen diese Zahlungsrückstände zurück?*
- 4. Welche Gründe führt die Landesregierung dafür an, dass in diesen Fällen bislang keine Zahlungen erfolgt sind?*
- 5. Plant die Landesregierung, die Zahlungsrückstände zeitnah auszugleichen?*
- 6. Wenn Frage 5 verneint wird, warum nicht?*
- 7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung grundsätzlich, um eine zeitgerechte Abwicklung von Ausgleichs- und Erstattungszahlungen gegenüber den Landkreisen sicherzustellen?*

Zu 1. bis 7.:

Gemäß § 9 Absatz 2 LHO obliegt die Ausführung des Haushaltsplans den Beauftragten für den Haushalt des jeweiligen Ressorts. Nach Rückmeldung aller Ministerien besteht in keinem der jeweils zu verantwortenden Geschäftsbereiche ein fälliger Zahlungsrückstand gegenüber dem Landkreis Karlsruhe. Ein Zahlungsrückstand liegt vor, wenn eine fällige Zahlung nicht oder nicht fristgerecht geleistet wird.

Das Ministerium der Justiz und für Migration hat für seinen Geschäftsbereich darüber hinaus erläuternd ausgeführt:

Auch für den Bereich der Flüchtlingsaufnahme gibt es keine Zahlungsrückstände. Alle feststehenden bzw. fälligen Zahlungen sind vonseiten des Landes erbracht worden.

Die staatliche vorläufige Unterbringung obliegt nach Maßgabe der §§ 7 ff. des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) den unteren Aufnahmebehörden der Landratsämter und der Bürgermeisterämter der Stadtkreise. Das Land erstattet gemäß § 15 Absatz 1 FlüAG den Stadt- und Landkreisen, die gemäß § 14 FlüAG Träger der Ausgaben für die den unteren Aufnahmebehörden durch das FlüAG obliegenden Aufgaben sind, die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehenden Ausgaben für jede aufgenommene und untergebrachte Person. Dies geschieht in der Praxis im Wege einer nachlaufenden Spitzabrechnung der tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung Geflüchteter, welche die im Flüchtlingsaufnahmegesetz des Landes vorgesehene Erstattung per Einmal-Pro-Kopf-Pauschale überlagert und ergänzt.

Für nachlaufende Spitzabrechnungen der Jahre 2020 und 2021 liegen aufgrund der zeitlichen Abwicklung der Abrechnungsjahre bislang nur ungeprüfte Ergebnisse auf Basis der gemeldeten Aufwendungen des Landkreises vor.

Spitzabrechnung nach Jahren	Gesamtaufwendungen netto im Landkreis Karlsruhe (ungeprüft)	davon bisher tatsächlich ausgeglichen	
		über gesetzliche Pauschale	über Vorgriffszahlungen
2020	17 910 725,32 Euro	6 272 414,44 Euro	9 180 978,58 Euro
2021	11 159 567,88 Euro	3 387 419,22 Euro	6 217 718,93 Euro

Für die Abrechnungsjahre 2020 ff. liegen somit noch keine abschließenden Abrechnungsergebnisse vor, weshalb bis zur endgültigen Neufestsetzung der gesetzlichen Pauschale per Verordnung zum Abschluss der jeweiligen nachlaufenden Spitzabrechnung keine Aussage über die Gesamterstattung des Landes getroffen werden kann. Aus diesem Grund kann die Landesregierung für die Abrechnungsjahre 2020 bis 2024 derzeit auch keine belastbaren Prognosen abgeben, ob und in welcher Gesamthöhe dem Landkreis noch geltend zu machende Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten für die fraglichen Zeiträume nachzuerstatten sein werden.

Den Stadt- und Landkreisen wird zur Liquiditätssicherung, neben den Pauschalenzahlungen nach § 15 Absatz 1 FlüAG, eine großzügige Abschlagszahlung auf noch nicht abgerechnete Abrechnungszeiträume gewährt, die freiwillig und formlos von den Stadt- und Landkreisen beantragt werden kann.

Der Landkreis Karlsruhe hat für die Jahre 2022 und 2023 eine Vorgriffszahlung in Höhe von 60 Prozent der Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung (VU) beantragt.

Jahr	Prognostizierte Gesamtnettoaufwendungen VU (abzüglich gesetzl. Pauschale)	Vorgriffszahlung in Höhe von 60 %
2022	5 379 715,42 Euro	3 227 829,25 Euro
2023	1 204 419,32 Euro	722 651,59 Euro

Für die Abrechnungsjahre 2024 ff. hat der Landkreis Karlsruhe bisher noch keine Vorgriffszahlung in Höhe von 60 Prozent der Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung beantragt.

Zu den Gründen, weshalb bislang keine Zahlungen erfolgt sind, wird im Übrigen auf die Antwort der Landesregierung auf Drucksache 17/7886 (Fragen 4 bis 8) verwiesen.

Der Landtag hat am 7. November 2024 beschlossen, dass die erste Stufe der neuen Pauschale zum 1. Januar 2026 umgesetzt werden soll. Hierzu hat das Land eine sogenannte Modifizierte Pauschale entwickelt, die zeitnah gesetzlich umgesetzt werden soll. Vorgesehen ist ein gestuftes Vorgehen: In der ersten Stufe sollen bereits ab dem Abrechnungsjahr 2026 alle Kostenbestandteile, außer den Liegenschaftsaufwendungen pauschaliert werden; lediglich Gesundheitsausgaben in Fällen, bei denen in einem Kalenderjahr Aufwendungen von über 20 000 Euro pro Person angefallen sind, können weiterhin betragsscharf abgerechnet werden. Danach sollen alsdann in einem weiteren Schritt auch die Liegenschaftsaufwendungen pauschaliert werden. Mit der Einführung einer solchen modifizierten Pauschale werden die aufgeführten strukturellen Schwächen der nachlaufenden Spitzabrechnung insgesamt beseitigt.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat angemerkt, dass Anträge auf Zuwendungen oder Kostenerstattungen, noch nicht festgelegte Ansprüche aus laufenden Verhandlungen sowie noch nicht festgelegte Ansprüche aus Prüfungen von Verwendungsnachweisen nicht berücksichtigt wurden, da es sich hierbei nicht um fällige Zahlungsrückstände handelt.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen